



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 179 „Kloeckelstraße/Langbehnstraße“
(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB

- Inkrafttreten

S. 140

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

**VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND
SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT**

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 179 „Kloeckelstraße / Langbehnstraße“

**(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Um-
weltprüfung)**

- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB
- Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 179 „Kloeckelstraße / Langbehnstraße“ in der Fassung vom 08.04.2019 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt und tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 08.04.2019 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 3. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB):

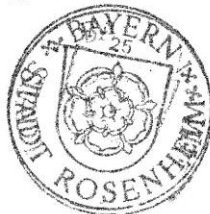
Unbeachtlich werden


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rosenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

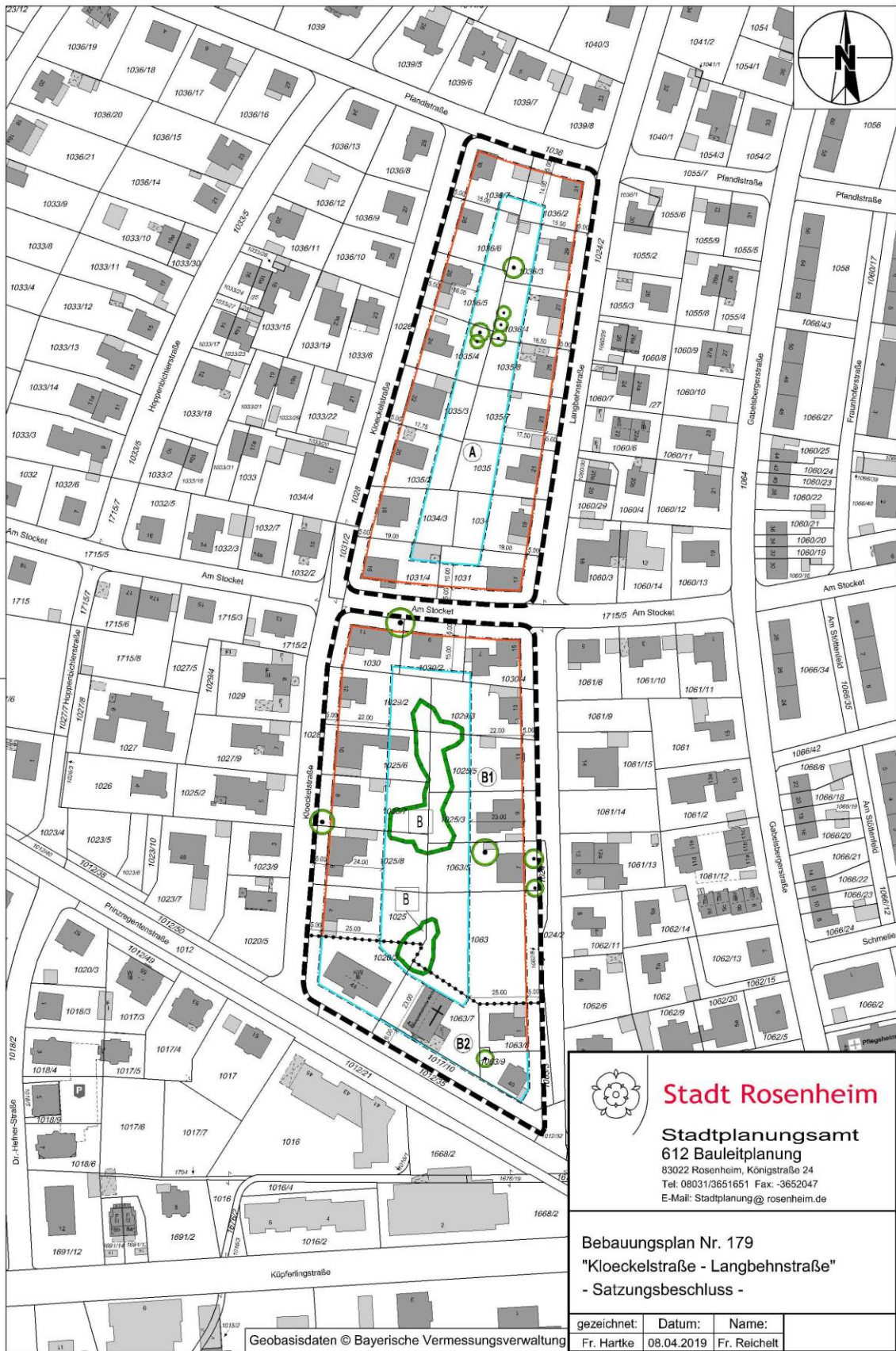
Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rosenheim, den 23.05.2019




Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel. 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 179
"Klopckelstraße - Langbehnstraße"
- Satzungsbeschluss -

gezeichnet:	Datum:	Name:
Fr. Hartke	08.04.2019	Fr. Reichelt

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung